

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 2. Juni 2015

Betreff: Steuerreformgesetz 2015/2016
BMF-010200/0019-VI/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Unternehmensgruppe Casinos Austria AG und Österreichische Lotterien GmbH erlaubt sich, zu der im Begutachtungsentwurf Steuerreformgesetz 2015/2016 enthaltenen Novellierung des Glücksspielgesetzes (GSpG) nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes wie folgt Stellung genommen:

Pokersalons:

Aus unserer Sicht ist mit der ersatzlosen Streichung der in § 22 vorgesehenen Vergabe von drei zusätzlichen Spielbankenkonzessionen, die zum ausschließlichen Betrieb jeweils eines Pokersalons für Pokerspiele ohne Bankhalter im Lebendspiel berechtigen, den Intentionen des Gesetzgebers, einen bedenklichen Verdrängungswettbewerb hintanzuhalten, Rechnung getragen.

Dies insbesondere deshalb, da das Glücksspiel „Poker“ in den fünfzehn gemäß § 21 GSpG konzessionierten Spielbanken sowie gemäß § 12a GSpG online im Rahmen der Lotterienkonzession entgeltlich angeboten werden darf. Durch dieses entgeltliche Angebot des Glücksspieles „Poker“ ist der Bedarf für dieses Glücksspielangebot in Österreich jedenfalls vollständig abgedeckt und jedes weitere Angebot würde, wie bereits auch in den Erläuterungen erwähnt, zu einem ordnungspolitisch, insbesondere aus Gründen des Spielerschutzes, „bedenklichen Verdrängungswettbewerb“ führen.

Bereits in einer der vorangegangenen Novellierungen des GSpG, mit der die Anzahl der zu vergebenden „Pokerkonzessionen“ in § 22 von einer auf drei erweitert wurde, war eine Übergangsbestimmung in § 60 Abs. 33 GSpG für bestehende Pokerangebote auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung bis zum 31. Dezember 2016 vorgesehen. Durch diese war aus unserer Sicht das Erfordernis einer verfassungsrechtlich gebotenen Übergangsbestimmung mehr als erfüllt, zumal unserer Rechtsansicht nach das Anbieten von „Poker“ ohnehin keiner Gewerbeberechtigung zugänglich ist.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist für das konzessionslose Anbieten von Poker ist aus Sicht unserer Unternehmensgruppe daher unverständlich.

Gänzlich unverständlich ist weiters, dass diese Übergangsbestimmung ohne jegliche ordnungspolitische Auflagen in Kraft treten soll. Insbesondere erscheint es aus ordnungspolitischen Gründen unumgänglich, jene Betriebe, die unter diese Übergangsbestimmung fallen, zur Einhaltung der Spielerschutzbestimmung des § 25 GSpG, der Geldwäschebestimmungen der §§ 25 und 25a GSpG sowie zur Einhaltung des verantwortungsvollen Maßstabes bei Werbeauftritten im Sinne des § 56 Abs. 1 GSpG zu verpflichten. Dies auch deshalb, um dem vom EuGH bereits mehrfach ausgesprochenen Kohärenzgebot Genüge zu tun. Die Normierung der Verpflichtung zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen ist zudem europarechtlich unabdingbar geboten (Art. 2 Abs. 1 Z. 3 lit. f in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung idgF).

Straf- und Verfahrensbestimmungen

Die in Art. 5 Z. 3 des Begutachtungsentwurfes vorgesehene Möglichkeit, die Verwaltungsstraßenbehörden und deren Organe ermächtigt, Überwachungsaufgaben zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang weisen wir allerdings darauf hin, dass neben der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderung bei den bestehenden Straf- und Verfahrensbestimmungen jedenfalls auch wirksame Bestimmungen zur Hintanhaltung der Bewerbung bewilligungsloser Glücksspiele geschaffen werden sollten und zur Verhinderung bewilligungsloser (grenzüberschreitender) Glücksspielangebote im Internet am heimischen Markt den vollziehenden Behörden vom Gesetzgeber die Möglichkeit des IP- und Payment Blocking gegeben werden sollte.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass dies nicht nur im Regierungsprogramm dezidiert vorgesehen ist, sondern vor allem auch im diesem Begutachtungsentwurf zugrunde liegenden Ministerratsvortrag, in welchem die Grundzüge dieses Gesetzesentwurfes beschlossen wurden. In dieser Unterlage „Vortrag an den Ministerrat - Steuerreform 2015/2016“ vom 17. März 2015 ist auf Seite 8 ausdrücklich von

„Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug (100 Mio. €):

...

- Bekämpfung von illegalen Online-Glücksspielportalen durch Internetsperren“ die Rede.

Um Beispiele der Wirksamkeit derartiger Maßnahmen zu geben, erlauben wir uns, dieser Stellungnahme eine Umfrage unter den in der ECA (European Casino Association) organisierten, konzessionierten Casinobetreibern zur Wirksamkeit der in den jeweiligen

Mitgliedstaaten implementierten Maßnahmen zur Eindämmung nicht lizenzierter Onlinegaming Angebote beizulegen.

Registrierkassen und Belegausstellungspflicht

Ausspielungen von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14 GSpG (Lotterienkonzessionär) und § 21 GSpG (konzessionierte Spielbanken) unterliegen zahlreichen Sonderbestimmungen, die eine qualifizierte Aufsicht und eine Abgabensicherheit gewährleisten. Zu erwähnen wäre hier insbesondere die Automatenglücksspielverordnung, die in einem international einzigartigen Standard die Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken, von Elektronischen Lotterien des Lotterienkonzessionärs in Form von VLTs, aber auch von Glücksspielautomaten auf Basis landesgesetzlicher Bewilligungen im Sinne des § 5 GSpG in Echtzeit und mit höchstem technischem Standard an das Bundesrechenzentrum vorsieht. Darüber hinaus unterliegen die Glücksspielkonzessionäre den Aufsichtsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen, die auch spezielle Aufzeichnungspflichten enthalten sowie der Bewilligungspflicht für jede einzelne ihrer Ausspielungen. Das gesetzliche Sonderregime für die genannten Konzessionäre und Bewilligungsinhaber stellt nicht nur ordnungspolitische Standards in international betrachtet einzigartiger Form sicher, sondern garantiert auch absolute Abgabensicherheit.

Die Umsetzung der in diesem Begutachtungsentwurf in der BAO zur Registrierkassenpflicht und zur Belegausstellung vorgesehenen Bestimmungen ist wiederum mit dem System von Glücksspielausspielungen nicht kompatibel und würde dazu führen, dass einzelne Glücksspiele nicht mehr angeboten werden könnten und steht auch in einem Spannungsverhältnis zur Betriebspflicht für Lebendspiel.

Generell ist die Erfassung der Bemessungsgrundlage (Bruttospielerträge) für Lebendspiel und Automaten spiel in den Spielbanken der Casinos Austria AG schon derzeit durch eine „Anweisung für die Überwachung von Spielbanken“ des Bundesministerium für Finanzen, Abteilung Steuerpolitik, Abgabenlegistik und Glücksspielmonopol Sektion VI vom 7.7.2010 sehr strikt geregelt. Darin ist die Ermittlung der Spielergebnisse sowohl für den Automaten-

als auch für den Lebendspielbereich ausführlich geregelt, ebenso die einzuhaltenden Prozesse der Überwachung dieser Spielergebnisermittlung. Derzeit reichen die bestehenden Kontrollmechanismen zur korrekten Erfassung der Abgabebemessungsgrundlagen bereits von diversen, von Personen unterschiedlicher Positionen zu unterfertigenden, einzelnen Berichten bis hin zur Videoüberwachung.

Darüber hinaus erfolgt die Zurverfügungstellung und die Abrechnung von Lebendspiel anhand eines EN ISO 9001:2008 (SQS) zertifizierten, qualitätsgesicherten Prozesses.

Die erläuternden Materialien zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 führen explizit aus, dass das Maßnahmenpaket (Einzelaufzeichnungsverpflichtung, Registrierkassenpflicht sowie Belegerteilungspflicht) ein Paket zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen, Schwarzgeschäften und Steuerhinterziehung darstellt. Wie bereits ausgeführt, unterliegt die Unternehmensgruppe Casinos Austria AG und Österreichische Lotterien GmbH bereits aufgrund oa Anweisung des Bundesministeriums für Finanzen Maßnahmen, die die korrekte und vollständige Erfassung sämtlicher Umsätze - nicht nur der Bargeldumsätze - sowie deren Überprüfung sicherstellt. Daher können die in den erläuternden Materialien angeführten Bedenken, der Wegfall einer Maßnahme des Paketes würde die Überprüfung der tatsächlichen Erfassung der Barumsätze nicht ermöglichen, in diesem Fall nicht Platz greifen.

Die erläuternden Bemerkungen führen weiters aus, dass zur Belegerteilungspflicht Erleichterungen geschaffen wurden, um unnötigen Verwaltungsaufwand für betroffene Unternehmen zu vermeiden. Die Unternehmensgruppe Casinos Austria AG und Österreichische Lotterien GmbH hat jedoch bereits zusätzliche Kontrollmechanismen iZm der Ermittlung der Abgabebemessungsgrundlagen durchzuführen und trägt alleine daraus einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dies würde durch die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht nicht nur einen unnötigen, sondern einen unverhältnismäßigen Mehraufwand nach sich ziehen.


Die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorschlages würde unausweichlich dazu führen, dass einzelne Glücksspielarten in der vorliegenden Form nicht mehr durchgeführt werden könnten, dass es zu einem entsprechenden Rückgang an Abgabenvolumen käme, dass der Beschäftigungsstand in den Betrieben reduziert werden müsste und dass es zu einer erheblichen Reduktion von geplanten Investitionen käme. Zur Hintanhaltung dieser unerwünschten Ergebnisse erlauben wir uns daher dringend anzuregen, in § 59 GSpG folgenden neuen Absatz 3a einzufügen:

„Auf Ausspielungen von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG finden die Bestimmungen der §§ 131b und 132a BAO keine Anwendung.“

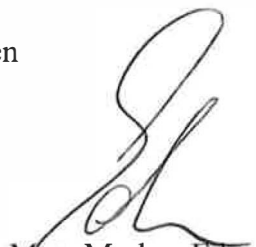
Auch in europäischen Nachbarländern, in welchen eine strenge Belegpflicht normiert ist, wie beispielsweise Italien, das im Übrigen auch als erfolgreiches Beispiel für eine derartige Regelung in den Erläuterungen angeführt ist, gibt es eine derartige Ausnahme für den Glücksspielbereich.

Wir dürfen Sie daher dringend ersuchen, unsere Überlegungen in gegenständlicher Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. KR Mag. Dietmar Hoscher
Vorstandsdirektor



Mag. Markus Eder
Prokurist

Beispiele für Maßnahmen gegen nicht-lizenziertes Online-Glücksspiel in Europa:

LAND	MAßNAHMEN
Belgien	Es gibt Blacklists und Internet-Provider werden aufgefordert diese Webseiten zu blockieren
Dänemark	Nicht-lizenzierte Anbieter werden gerichtlich verfolgt (dank des New Gaming Act). Internet-Provider müssen die entsprechenden Seiten blockieren.
Estland	Durch Beschränkungen von IP-Domainnamen und mit der Hilfe von Payment Blocking in Zusammenarbeit mit gewerblichen Banken, geht man in Estland gegen nicht-lizenzierte Online-Glücksspielanbieter vor. Nicht-lizenzierten Anbietern ist es auch nicht möglich zu werben oder als Sponsor aufzutreten, während lizenzierte Anbieter sehr wohl solche Möglichkeiten erhalten.
Finnland	Der sogenannte Lotteries Act ist erfolgreich, weil er ansässige Medienhäuser und TV-Stationen in die Pflicht nimmt. Diesen drohen Strafzahlungen, falls sie unerlaubte Werbung schalten.
Frankreich	Online-Glücksspiel läuft auf Basis von Lizenzen, die auf einer .fr Webadressen basieren. Andere Anbieter werden gerichtlich verfolgt und ihre Webseite blockiert.
Griechenland	Öffentliche Kommunikation von, sowie Teilnahme an nicht-lizenzierten Glücksspiel ist gerichtlich strafbar.
Italien	Das italienische Glücksspiel Monopol hat das Recht alle .com Webseiten sperren zu lassen. Offizielle Angebote laufen mit .it.

Lettland	Für Internet-Provider gibt es die Empfehlung, die IP Adressen von nicht-lizenzierten Anbietern zu blockieren. Ebenso gibt es die Empfehlung an Kreditanstalten, Finanztransaktionen an illegale Webseiten zu unterlassen.
Portugal	Der neueste Gesetzesentwurf für Online-Glücksspiel adressiert auch nicht-lizenzierte Webseiten. Vorgeschlagene Maßnahmen sind das Blockieren von Webseiten, Umleitungen zu blockieren, Suchmaschinen zu blockieren, Datenhosting und Cachespeicher zu entfernen.
Schweiz	Geplant ist eine Blacklist mit der Auflistung von nicht-lizenzierten Online-Glücksspielanbietern an Schweizer Internet-Provider weiterzugeben, die verpflichtet sind, diese dann zu blockieren.
Tschechien	Das Finanzministerium veröffentlicht eine Liste mit nicht-lizenzierten Anbieter-Seiten, Internet-Provider werden verpflichtet diese zu blocken.
Ungarn	Ein „Gaming Board“ listet die zu blockierenden, nicht-lizenzierten Anbieter auf seiner Webseite. Es findet IP Blocking & Advertisement Blocking statt. Eine Nationale Behörde (für Medien und Informationskommunikation) kontrolliert die Durchführung des IP-Blocking.